Landtag Nordrhein-Westfalen 16. Wahlperiode

Vorlage

der Berichterstatter

an den Haushalts- und Finanzausschuss

Landtag

Nordrhein-Westfalen 16. Wahlperiode

> Vorlage 16/4058

alle Abg.

Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2016 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2016)

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksachen 16/12117

Haushaltsgesetz

Textteil

Einzelplan 20

Allgemeine Finanzverwaltung

Bericht über das Ergebnis des Berichterstattergesprächs über den Einzelplan 20 und den Haushaltsgesetzestext gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen

Hauptberichterstatterin

Aba. Gudrun Zentis

GRÜNE

Berichterstatter

Abg. Heike Gebhard

SPD

Abg. Dr. Marcus Optendrenk Abg. Ralf Witzel

CDU **FDP**

Abg. Dietmar Schulz

PIRATEN

Das Ergebnis des Berichterstattergesprächs zum Einzelplan 20 ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Ergebnisvermerk.

Anlage

Ergebnisvermerk über das Berichterstattergespräch am 24. Juni 2016

1. Teilnehmer

Abg. Gudrun Zentis GRÜNE Abg. Heike Gebhard SPD Abg. Dr. Marcus Optendrenk CDU

(Abg. Ralf Witzel FDP, entschuldigt)
(Abg. Dietmar Schulz PIRATEN, entschuldigt)

Referenten der Fraktionen

Sebastian Kunst CDU
Florian Matz FDP
David Coenen-Staß PIRATEN

LMR Günther Bongartz

MR Dr. Frank Littwin

RD Manfred Brehl

RD Christian Winther

RRin Alexa Kasper

AR Sebastian Straub

Finanzministerium

Finanzministerium

Finanzministerium

Finanzministerium

ORR Frank Schlichting Landtagsverwaltung

2. Allgemeines

Die Hauptberichterstatterin und die Berichterstatter der Fraktionen im Haushalts- und Finanzausschuss erörterten am 24. Juni 2016 den Entwurf des Einzelplans 20 und des Haushaltsgesetzestextes des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzentwurfs 2016 mit den zuständigen Vertreterinnen und Vertretern des Finanzministeriums. Es wurde vorab vereinbart, auch grundsätzliche Fragen zum Haushaltsgesetzestext mit in dieses Berichterstattergespräch einzubeziehen.

Die CDU-Fraktion hat Fragen zum Nachtragshaushaltsgesetz auch schriftlich an das Finanzministerium gereicht. Diese werden bis zur Sitzung des HFA am 30. Juni 2016 beantwortet.

Übergreifend weist Abg. Dr. Optendrenk darauf hin, dass es auch von Interesse sei, nicht nur über die Positionen zu reden, die Gegenstand des Nachtrags seien, sondern auch über die Positionen, die nicht Gegenstand des Nachtrags seien bzw. dort nicht angesprochen seien.

3. Im Einzelnen

3.1 Haushaltsgesetz (Text)

a) Artikel 1 Ziffer 4, Bürgschaften (Seite 12)

Abg. Dr. Optendrenk erkundigt sich nach der Korrelation der Absenkung des Bürgschaftsrahmens für den Wohnungsbau von 230 Mio. EUR auf 210 Mio. EUR und der Schaffung eines neuen Bürgschaftsrahmens i.H.v. 20 Mio. EUR für soziale Baulandentwicklung. Das Finanz-

ministerium führt hierzu aus, dass insoweit kein sachlicher Zusammenhang bestehe. Die spiegelbildliche Absenkung um 20 Mio. EUR diene ausschließlich dazu, dass der Bürgschaftsrahmen insgesamt nicht ausgeweitet werde.

Eine vom Abg. Dr. Optendrenk gestellte Nachfrage zum Umfang der bisherigen Inanspruchnahme des Bürgschaftsrahmens für den Bereich Wohnungsbau wird vom Finanzministerium dahingehend beantwortet, dass von der Bürgschaftsermächtigung im Bereich der Förderung von Eigentumsmaßnahmen im Wohnungsbau und der Gründung von Wohnungsbaugenossenschaften in den Jahren 2013 - 2015 gegenüber der NRW.BANK durch Ausstellung von Globalurkunden in voller Höhe Gebrauch gemacht worden sei. Diese seien dann von der NRW.BANK in unterschiedlicher Höhe verwendet worden. Da dies jeweils nicht im vollen Umfang des Rahmens erfolgt sei, führe eine Absenkung nicht zu Einschränkungen bei Darlehensvergaben in diesen Bereichen.

b) Artikel 1 Ziffer 5, Anfügung einer Nr. 11 bei den Ausnahmen von der Erbringung des kommunalen Eigenanteils (Seite 14/15)

Abg. Dr. Optendrenk fragt nach der Notwendigkeit der Durchbrechung des Jährlichkeitsprinzips für eine Aufnahme der neuen Nr. 11 ("Fördergegenstände des Projektaufrufs KommunalerKlimaschutz NRW"). Ihm erschließe sich nicht, warum die Aufnahme der neuen Nr. 11 in den Katalog von Ausnahmen bei der Erbringung des kommunalen Eigenanteils im Rahmen eines Nachtrags erfolge.

Ein Vertreter des FM stellt heraus, damit werde es dem Fachministerium ermöglicht, die entsprechenden Projekte bereits in 2016 auf den Weg zu bringen.

3.2 Einzelplan 20

a) Fluthilfe

Abg. Dr. Optendrenk vermisst eine Darstellung des Themas "Fluthilfe" im Zweiten Nachtrag. Das Finanzministerium erläutert, dass für die Gewährung der Soforthilfe die im Einzelplan 20 bei Kapitel 20 020 Titel 971 10 (Unvorhergesehenes) etatisierten Mittel eingesetzt werden. Hiernach bestehe die Möglichkeit einer Auszahlung von Soforthilfen bis zur Höhe von zunächst 500.000 EUR. Diese Mittel würden dem Einzelplan 03 (Ministerium für Inneres und Kommunales) zur Verfügung gestellt. Die Zahl der entsprechenden Anträge und der Mittelbedarf seien noch nicht absehbar.

b) Abgeltungsteuer in Abhängigkeit vom Ausschüttungsverhalten der Energiekonzerne

Hinsichtlich einer Nachfrage zu den Ausschüttungsbeschlüssen der Energiekonzerne und den Auswirkungen auf das Aufkommen aus der Abgeltungsteuer (Kapitel 20 010 Titel 018 00) weist das Finanzministerium zum einen darauf hin, dass die Einnahmen aus der Besteuerung von Dividenden bei der Kapitalertragsteuer (nicht veranlagte Steuern vom Ertrag – Kapitel 20 010 Titel 013 00 –) erfasst werden und nicht bei der Abgeltungsteuer und erklärt zum andern, dass die Höhe der erwarteten Ausschüttungen bei der jeweiligen Steuerschätzung berücksichtigt werde. Indes unterliege das Ausschüttungsverhalten der Energiekonzerne wie auch der anderen DAX-Konzerne einer gewissen Volatilität. Eine weitergehende Prognose sei daher schwierig. Andererseits gäbe es durch die Zerlegung der Kapitalertragsteuer auch Ausgleichseffekte. In Abhängigkeit von dem Ausschüttungsverhalten der Konzerne ergäben sich daher Auswirkungen auf das Aufkommen aus der Kapitalertragsteuer nicht nur in NRW, sondern in allen Bundesländern.

c) Entwicklung der Steuereinnahmen in 2016

Zur Entwicklung der Steuereinnahmen in 2016 führt das Finanzministerium aus, im Zeitraum Januar bis Mai 2016 sei das Aufkommen gegenüber dem vergleichbaren Vorjahreszeitraum um 8,6 v.H. gestiegen.

Bei der Regionalisierung der Mai-Steuerschätzung berücksichtige das Ergebnis bei der Umsatzsteuer noch nicht die Spitzabrechnung aus der Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbedingten Ausgaben für den Zeitraum vom 1. Januar – 30. September 2016. Hier gäbe es Signale des Bundes, dass dieser Betrag eine Größenordnung von bis zu rund 1 Mrd. EUR für die Ländergesamtheit ausmachen könne, wovon dann rund 220 Mio. EUR auf NRW entfielen. Ergänzend führt das Finanzministerium hierzu aus, dass von den möglichen 220 Mio. EUR bereits ein Betrag von 150 Mio. EUR in den Entwurf des 2. Nachtrags 2016 eingestellt worden sei. Letztlich sei das Ergebnis der Spitzabrechnung ungewiss und möglicherweise werde der Betrag von rd. 1 Mrd. auch nicht erreicht.

d) Zerlegungseffekte

Abg. Dr. Optendrenk weist darauf hin, dass die Zuwachsrate bei den Steuereinnahmen in NRW (+ 8,6 v.H.) über dem Bundesdurchschnitt liege (+ 6,2 v.H.) und erkundigt sich nach daraus resultierenden Zerlegungseffekten. Das Finanzministerium erklärt hierzu, dass derzeit zur Höhe der Zerlegungseffekte eine Prognose nicht möglich sei. Die vom Abg. Dr. Optendrenk nachgefragten Steuerarten, die einer Zerlegung unterliegen, und die Zerlegungstermine stellen sich wie folgt dar:

Von der Zerlegung betroffen sind die Lohn-, Kapitalertrag-, Abgeltung-, Körperschaft-, Sportwetten- und Feuerschutzsteuer. Die Zerlegungsbeträge für die Lohn-, Kapitalertrag-, Abgeltung- und Körperschaftsteuer sind jeweils zum Ende des auf ein Quartal folgenden Monats fällig. Somit verbleiben in 2016 noch der Monat Juli (für das 2. Quartal) und der Monat Oktober (für das 3. Quartal) für die Durchführung einer Zerlegung bei der Lohn-, Kapitalertrag-, Abgeltung- und Körperschaftsteuer. Die Höhe des jeweils fälligen Betrages ist jedoch nicht vor Mitte des Fälligkeitsmonats bekannt.

Für die Sportwettensteuer verbleiben in 2016 als Zerlegungsmonate noch die Monate September und Dezember, wohingegen die Feuerschutzsteuer monatlich zerlegt und gezahlt wird.

Abg. Dr. Optendrenk bringt seine Erwartungshaltung zum Ausdruck, dass er zur nächsten Sitzung des HFA eine nach Steuerarten aufbereitete Darstellung des Ergebnisses der schematischen Regionalisierung der Mai-Steuerschätzung erwarte. Die kumulierten Zahlen reichten ihm nicht.

Die Vertreter des Finanzministeriums nehmen diese formulierte Bitte ausdrücklich noch einmal mit in das Haus. Der Finanzminister habe aber in der Sondersitzung des HFA bereits alle politischen Aussagen zur Weitergabe von Zahlen gemacht.

e) Absehbare Großerstattungsfälle

Das Finanzministerium führt zu der Frage nach absehbaren großen Erstattungsfällen aus, dass es im Bereich der Umsatzsteuer zurzeit eine angemeldete Großerstattung gebe. Diese bewege sich im mittleren dreistelligen Millionenbereich. Die Erreichung der insgesamt in 2016 erwarteten Steuereinnahmen sei durch diesen Betrag jedoch nicht gefährdet.

f) Globale Minderausgaben

Das Finanzministerium führt aus, dass es keine besonderen Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Erwirtschaftung der im Einzelplan 20 veranschlagten Globalen Minderausgaben (GMA) gebe. In der Vergangenheit sei die GMA immer erreicht worden. Im Verhältnis zum gesamten Haushaltsvolumen belaufe sich die GMA in 2016 auf 1,5 Prozent. Eine solche Relation sei verfassungs- und haushaltsrechtlich als unproblematisch anzusehen.

g) Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen

Das Finanzministerium antwortet auf Nachfrage, dass bis zum 31.05.2016 rund 1,3 Mio. EUR verausgabt worden seien.

h) Verpflichtungsermächtigungen

Die Verpflichtungsermächtigungen für ein neues Rechenzentrum der Finanzverwaltung und für die Grundsanierung der JVA Wuppertal werden thematisiert im Hinblick auf die seinerzeit vom Effizienzteam vorgeschlagene Einsparung im Bereich des BLB NRW. Das Finanzministerium erklärt hierzu, die beiden hinterfragten Verpflichtungsermächtigungen würden zusätzlich zu der für die Bau- und Mietliste etatisierten Verpflichtungsermächtigung i.H.v. 150 Mio. EUR bereitgestellt.

i) Entwicklung bei den Zinsausgaben

Aufgrund der Entwicklung im Haushaltsvollzug 2016 wird seitens des Finanzministeriums derzeit keine Möglichkeit gesehen, den Ansatz zu den Zinsausgaben bei Kapitel 20 650 Titel 575 10 abzusenken. Es wird darauf verwiesen, dass das Finanzministerium regelmäßig im HFA die Refinanzierung des Landes mit den Laufzeiten der Kredite einschließlich der Refinanzierungssätze darstelle.

Im Übrigen verweist das Finanzministerium darauf, dass die Folgen des Brexit auf die Zinsentwicklung noch nicht einschätzbar seien.

j) Rotabsetzungen

Abg. Dr. Optendrenk erkundigt sich nach dem Umfang von Rotabsetzungen im Bereich des Einzelplans 20. Das Finanzministerium antwortet hierzu, Rotabsetzungen im Bereich des Einzelplans 20 seien nicht beabsichtigt.

Gudrun Zentis MdL	
Hauptberichterstatterin	